

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: 32	Az.: 32 - 52.10.04	Bearbeitet von: Jens Linnemann			
Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW					
Finanzauswirkungen:	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Produkt:		

Beratungsfolge:	Datum:	Abstimmung:
Hauptausschuss	04.05.2023	

Beschluss:

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Öffentlich zugänglicher Bouleplatz in Alverskirchen – wird an den Schul-, Sport- und Kulturausschuss verwiesen. Der Bezirksausschuss Alverskirchen ist anzuhören.

Sachverhalt:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Gemäß § 3 Absatz 2 Hauptsatzung der Gemeinde Everswinkel ist der Hauptausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständig.

Mit Schreiben vom 09.02.2023 wand sich ein Bürger an den Bürgermeister der Gemeinde Everswinkel und regt an, dass der Rat der Gemeinde Everswinkel folgenden Beschluss fasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, den auf dem Sportgelände in Alverskirchen im Anschluss an die Tennisplätze liegenden Bouleplatz öffentlich zugänglich zu machen.

Alternativ:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen öffentlich zugänglichen Bouleplatz an einen geeigneten Standort in Alverskirchen anlegen zu lassen.

Das Schreiben wird als Anregung gemäß § 24 GO NRW gewertet. Zum weiteren Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Der Bezirksausschuss Alverskirchen ist gemäß Abschnitt A Nummer 5

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Everswinkel zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk berühren, zu hören.

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss ist gemäß Abschnitt A Nummer 7 Absatz 3 Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Everswinkel für alle Sportangelegenheiten zuständig. Die hier begehrte „öffentliche Zugänglichkeit zum Bouleplatz“ oder alternativ die „Errichtung eines öffentlichen Bouleplatzes“ lassen sich diesem Tatbestand zuordnen.

Anlagen:

Anregung nach § 24 GO NRW